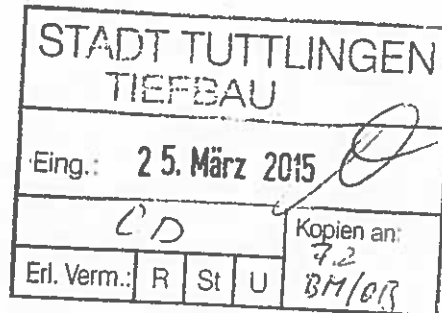

**LANDRATSAMT  
TUTTLINGEN**
**Wasserwirtschaftsamt**

Stadt Tuttlingen  
Rathausstr. 1  
78532 Tuttlingen



Ihr Ansprechpartner: Frau Dennert

Zimmer-Nr.: 265

Telefon: 07461 / 926 5815

Telefax: 07461 / 926 9186

eMail: Wasserwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: 58 – 692.21

Tuttlingen, 24.03.2015

## Aufstau der Donau in Tuttlingen durch die Wehranlage "Groß Bruck"

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. hiermit erhält die Stadt Tuttlingen, 78532 Tuttlingen, nach den §§ 8, 9 und 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 80 und 82 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg die

### wasserrechtliche Erlaubnis

zum Aufstau der Donau in Tuttlingen. Der Aufstau wird durch die Wehranlage im Bereich der „Groß Bruck“ zwischen den Ufergrundstücken Flst. Nr. 519/1 und 553, Gemarkung Tuttlingen, ermöglicht.

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2017 (Ende Verlängerung des Monitorings).

- II. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in der Anlage beigefügten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sowie die vorgelegten Planunterlagen, bestehend aus:
- Antragsunterlagen zur Entscheidung vom 28.12.2012, Az. 61-692.21, zugehörig
  - Protokoll der 10. Arbeitsgruppensitzung am 22.01.2015 der AG Donaustau Tuttlingen
- III. Zuwiderhandlungen gegen Abschnitt I. und II. dieser Entscheidung werden nach den Straf- und Bußgeldbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

**Sprechzeiten**  
Vormittags  
Mo-Do 7.30 - 13.00  
Fr 7.30 - 12.00  
**Zulassung**  
Sa 9.00 - 12.00

**Nachmittags**  
Do 14.00 - 18.00

Bahnhofstraße 100  
78532 Tuttlingen  
  
Postfach 4453  
78509 Tuttlingen

Tele 07461 / 9260  
Fax 07461 / 926 3087

eMail:  
info@landkreis-tuttlingen.de  
Internet-Adresse:  
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen  
BLZ 643 500 70 / Konto 62  
IBAN: DE5264350070000000062  
BIC: SOLADES1TUT  
Postbank Stuttgart  
BLZ 600 100 70 / Konto 87 74-709  
IBAN: DE62 600 100 700 0087 747 09  
BIC: PBNKDEFF

- IV. Die Erlaubnis kann nach § 93 Abs. 3 WG ohne Bekanntmachung des Antrags erteilt werden, da keine erheblichen Nachteile für andere zu erwarten sind.

**V. Begründung:**

Im Bereich der Groß Bruck befand sich ursprünglich eine feste Wehranlage, die den Stadtmühlen und Gerbereien im Bereich Wöhrden die Nutzung von Wasser und Wasserkraft ermöglicht hat. Diese Wehranlage wurde in den Jahren 1914/15 abgebrochen und im Zuge des Neubaus der Scalabrücke durch ein bewegliches Wehr ersetzt (Genehmigung vom 23.02.1912). Für die heute vorhandene Wehranlage (vierfeldriges Klappenwehr) wurde am 21.10.1987 eine bau- und wasserrechtliche Genehmigung ausgesprochen. Diese Genehmigung war zunächst befristet bis zum 31.12.2012 und wurde mit Entscheidung vom 28.12.2012, Az. 61-692.21, befristet auf den 31.12.2014.

Die mittlerweile mit dem Wehrmanagement eingeleiteten Maßnahmen zeigen Wirkung. Zur Validierung dieser Erkenntnisse und Erfahrungen wurde in der Arbeitsgruppe vereinbart, das Monitoring mit diversen Modifizierungen um weitere 2-3 Jahre fortzuführen.

Zur Erfassung der Stauwurzel bei verschiedenen Stauzielen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Abflüsse, soll der planmäßig vorgesehene Aufstau einmal getaktet werden.

Es wird als notwendig erachtet, die Güteverhältnisse unter modifizierten Randbedingungen der Phase 2 auch bei ungünstigeren Abflussbedingungen zu beobachten. D.h., dass zur ausreichenden Absicherung der Vorgaben für ein dauerhaftes Wehrmanagement eine lang anhaltende, warme Sommerperiode abgewartet werden muss.

Für die Zeitdauer der Verlängerung des Monitorings wurde im Rahmen der 10. Arbeitsgruppensitzung am 22.01.2015 eine weitere wasserrechtliche Erlaubnis für den Aufstau der Donau beantragt. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die beiliegenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise beachtet werden.

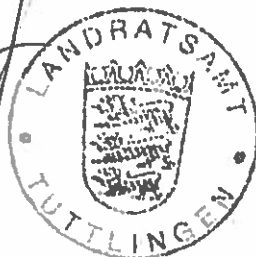
- VI. Für die Entscheidung wird keine Gebühr festgesetzt.

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dennert



**Anlage zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 24.03.2015, Aktenzeichen 58-692.21, Aufstau der Donau im Bereich der Groß Bruck, Tuttlingen**

**A. Bedingung**

1. Vom 01. November bis zum 31. März muss die Donau frei fließen.

**B. Auflagen**

1. Bei Einstau beträgt das Stauziel 642,16 m+NN. An der Wehranlage sind bis zum 30.04.2015 im Oberwasser und Unterwasser vom Ufer gut sichtbare Pegellatten, in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt, anzubringen.  
Das Stauziel darf nur für temporäre Spülvorgänge zum Planktonalgen- und Sedimentaustrag, zur Ermittlung der Stauwurzel bei verschiedenen Stauhöhen, im Hochwasserfall sowie nach Weisung durch das Wasserwirtschaftsamt verändert werden.
2. Bei auftretendem Hochwasser sind alle Klappen der Stauanlage zu legen. Verklausungen der Wehrdurchlässe sind dann unverzüglich, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, zu beseitigen.
3. Die Absenkung des Stauraums muss gleichmäßig über einen Zeitraum von zwei Tagen erfolgen. Dabei müssen Schwankungen im Unterwasserabfluss auf ein praktikables Minimum reduziert werden.
4. Beim Aufstau des Stauraums müssen mindestens 400 l/s ins Unterwasser abfließen. Der Abfluss im Unterwasser darf durch den Aufstau maximal um 1 m<sup>3</sup>/s reduziert werden.
5. Zur Erfassung der Stauwurzel bei Niedrigwasserabfluss und verschiedenen Stauhöhen wird, in Abstimmung mit dem Gutachter Dr. Wurm und dem Wasserwirtschaftsamt, der Aufstau 2015 einmal getaktet durchgeführt. Liegen bis zum 15.04. keine Niedrigwasserabflüsse vor, wird wie bisher gestaut und die Erfassung der Stauwurzel erfolgt beim nächsten Algenspülvorgang oder der nächsten Absenkung.
6. Vor dem Aufstau oder der Absenkung hat der Anlagenbetreiber das Wasserwirtschaftsamt ([wasserwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de](mailto:wasserwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de)) und die Fischpächter ([info@michaelstrub.de](mailto:info@michaelstrub.de), [A.Haussler@karlstorz.de](mailto:A.Haussler@karlstorz.de)) per E-Mail zu informieren.
7. Die Stauanlage ist in regelmäßigen Abständen zu warten und deren Funktion ist regelmäßig zu prüfen. Die Unterhaltung der Anlage hat entsprechend der DIN 19700 zu erfolgen. Sind bauliche oder funktionelle Beeinträchtigungen erkennbar, ist kurzzeitig das Wasserwirtschaftsamt (Tel. 07461/ 926-5810) zu informieren.

8. Werden für die Stauanlage neue Betriebsbeauftragte, Stauwärter oder deren Stellvertreter eingesetzt, sind die Personen und deren Erreichbarkeit dem Wasserwirtschaftsamt (Landratsamt Tuttlingen) mitzuteilen.
9. Der Betreiber ist verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht im Einflussbereich des Stauraums und der Stauanlage.
10. Grundsätzlich sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer erhöhten Hochwassergefährdung oder einer zusätzlichen biologischen Gewässerbeeinträchtigung führen.
11. Bis zum 31.12.2017 ist eine vertiefte Überprüfung der Stauanlage vorzunehmen. Die Betriebsvorschrift und das Stauanlagenbuch sind bis zum 31.03.2018 fertig zu stellen. Eine Fassung dieser Dokumente ist dem Wasserwirtschaftsamt (Landratsamt Tuttlingen) zu übermitteln.
12. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

### C. Hinweise

1. Wir weisen darauf hin, dass die Stauhaltung zu den Defiziten in der Gewässerökologie, der Gewässerstruktur und der biologischen Gewässerdurchgängigkeit der Donau beiträgt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben im Bewirtschaftungsplan muss in der Donau der gute ökologische Gewässerzustand hergestellt werden. Auf der Grundlage der bisherigen fachlichen Erkenntnisse können wir nicht davon ausgehen, dass dieses Ziel trotz dauerhafter Stauhaltung erreicht werden kann.
2. Zur 1. Bedingung: D.h. in diesem Zeitraum sind alle Wehrklappen vollständig gelegt.
3. Zur 2. Auflage: Mit Hilfe einer elektronischen Steuerung werden die Wehrklappen mit Zunahme des Wasserdrucks automatisch gelegt. Im Hochwasserfall sollte aufgrund des hohen örtlichen Schadenspotentials nochmals Vorort geprüft werden, ob die Steuerung funktioniert.
4. Zur 5. Auflage: Bei Niedrigwasserabfluss sollte die Lage der Stauwurzel für drei bis vier Stauhöhen ermittelt werden. Dafür ist ein Abfluss  $< 1 \text{ m}^3/\text{s}$  und die Haltung der Stauhöhe über mindestens vier Stunden erforderlich.
5. Zur 11. Auflage: Die Anlage wurde 1987 genehmigt. 30 Betriebsjahre sind aus fachlicher Sicht ein angemessener Zeitabstand für eine nach DIN 19700 erforderliche vertiefte Überprüfung. Diese umfasst z.B. die Erhebung von hydrologischen, hydraulischen und geotechnischen Einwirkungen, die Herstellung von Bestandsplänen sowie die vollständigen Nachweise der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit. Wird die Stauanlage bis zum 31.12.2017 außer Betrieb gesetzt, ist die vertiefte Überprüfung nicht erforderlich.

6. Bei Neuerteilung der Erlaubnis ab 01.01.2018 weisen wir zusätzlich auf folgende Punkte hin:
- Die Ergebnisse der derzeit laufenden Kartierungen im Rahmen der Erstellung des FFH-Managementplans (MaP) für das FFH-Gebiet „Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron“, Gebietsnummer 7919-341 sind in die zukünftigen Beurteilungen mit einzubeziehen.
  - Für das dann anstehende Verfahren ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Der genaue Umfang der Prüfung wird zu gegebener Zeit festgelegt.